

Prüfungsordnung für den internationalen und interdisziplinären Masterstudiengang „InterculturAd – Werbung interkulturell“ an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 20. März 2015

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-WFK) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Prüfungsordnung:

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich.....	2
§ 2	Akademischer Grad, double degree.....	2
§ 3	Qualifikationsvoraussetzungen.....	2
§ 4	Regelstudienzeit, Studienstruktur.....	3
§ 5	Prüfungsausschuss	3
§ 6	Bewertung der Prüfungsleistungen	3
§ 7	Module der Masterprüfung	4
§ 8	Masterarbeit.....	5
§ 9	Bestehen der Masterprüfung, Prädikat.....	6
§ 10	Prüfungszeugnis	6
§ 11	Urkunde	6
§ 12	Inkrafttreten, Übergangsbestimmung	6

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungsanforderungen und Studienanteile, die an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt erbracht werden, um einen ordnungsgemäßen Studienabschluss zu erlangen. ²Die Prüfungsanforderungen und Studienanteile, die an der Åbo-Akademi, Turku, erbracht werden, werden von der ÅboAkademi, Turku, geregelt. ³Die Zusammenarbeit zwischen der Katholischen Universität Eichstätt und der ÅboAkademi, Turku, die diesen Studiengang gemeinsam anbieten, regelt die Vereinbarung zwischen diesen Universitäten.
- (2) Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom TT.MM.JJJJ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Akademischer Grad, double degree

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“) verliehen.
- (2) ¹Der in Abs. 1 genannte akademische Grad wird von den beteiligten Hochschulen einzeln verliehen (double degree). ²Die Åbo Akademi, Turku, kann auch einen anderen, dem Mastergrad entsprechenden, akademischen Grad verleihen. ³Näheres hierzu regelt die Vereinbarung zwischen den Universitäten.

§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Für diesen Studiengang gelten folgende Qualifikationsvoraussetzungen:
 1. nachgewiesene Kompetenzen in wissenschaftlichen Analysemethoden in den Bereichen Sprache oder Bild oder wirtschaftliche bzw. gesellschaftliche Daten aus Ökonomie oder Gesellschaft,
 2. Kenntnisse in Englisch auf Niveau C1 (Europäischer Referenzrahmen),
 3. Deutschkenntnisse auf Niveau C1 (Europäischer Referenzrahmen) (bei Bewerbungen aus dem Ausland),
 4. ein mindestens zweimonatiger Auslandsaufenthalt unabhängig von der Familie (z.B. Schulbesuch, Ausbildung, Praktikum oder Arbeit im Ausland); Urlaubsaufenthalte zählen nicht dazu.
- (2) Die Qualifikationsvoraussetzungen werden folgendermaßen nachgewiesen:
 1. Analysekompetenzen: Nachweis durch einen mit mindestens „gut“ (2,3) benoteten Master-, Lehramts-, Bachelor-, Master- oder Diplom-Abschluss in Geistes-, Kunst-, Medien-, Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften oder einen gleichwertigen ersten Hochschulabschluss, der mindestens 180 ECTS-Punkte (ECTS = European Credit Transfer System) umfasst,
 2. Englischkenntnisse: Nachweis durch das Reifezeugnis, einen einschlägigen ersten Studienabschluss, die Teilnahme an der TOEFL-Prüfung mit einer Gesamtpunktzahl von mindestens 92 oder in anderer Form,
 3. Deutschkenntnisse: Nachweis durch einen ersten einschlägigen Studienabschluss oder durch die erfolgreiche Teilnahme an der DSH-Prüfung oder am TESTDaF (mindestens Niveaustufe 4) oder in anderer Form.
 4. Auslandsaufenthalt: geeigneter schriftlicher Nachweis.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienstruktur

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester beziehungsweise zwei Studienjahre.
- (2) ¹Das erste Studienjahr ist an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt zu absolvieren, dabei müssen regelmäßig 60 ECTS-Punkte erworben werden. ²Die Leistungen des zweiten Studienjahres sind (bis auf die letzte Phase der Masterarbeit) an der Åbo Akademi, Turku, zu erbringen. ³Abweichungen vom regulären Studienaufbau gemäß der Studiengangsbeschreibung sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen.
- (3) Der Studienanteil an der Åbo Akademi, Turku, ist Teil des regulären Studiums, so dass eine Beurlaubung nicht zugelassen ist.
- (4) Die Studiengangsbeschreibung, die den genauen Inhalt des Studiengangs festlegt, wird von beiden Universitäten gemeinsam herausgegeben.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus der Dekanin oder dem Dekan und der Studiendekanin oder dem Studiendekan der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät, der oder dem Studiengangsverantwortlichen und der Betreuerin oder dem Betreuer dieses Studiengangs (Mentorin oder Mentor). ²Die oder der Studiengangsverantwortliche und die Mentorin oder der Mentor werden vom Fakultätsrat für jeweils vier Jahre bestellt; Wiederbestellung ist möglich. ³Als beratende Mitglieder sollen vom Fakultätsrat je eine Studierende oder ein Studierender dieses Studiengangs für jeweils ein Jahr bestimmt werden. ⁴Wiederbestellung ist möglich.
- (2) ¹Die Mentorin oder der Mentor führt den Vorsitz des Prüfungsausschusses. ²Sie oder er ist befugt, für den Prüfungsausschuss unaufschiebbare Entscheidungen zu treffen; sie oder er hat darüber den Prüfungsausschuss unverzüglich zu unterrichten. ³Sie oder er ist regelmäßig zuständig für die Fachstudienberatung.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich oder elektronisch unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

§ 6 Bewertung der Prüfungsleistungen

Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0, 1,3	HERVORRAGEND (laudatur/eximia)	Ausgezeichnete Leistungen und nur wenige unbedeutende Fehler
1,7, 2,0	SEHR GUT (magna cum laude)	Überdurchschnittliche Leistungen, aber einige Fehler
2,3, 2,7	GUT (cum laude)	Insgesamt gute und solide Arbeit, jedoch mit einigen grundlegenden Fehlern
3,0, 3,3	BEFRIEDIGEND (non sine laude)	Mittelmäßig, jedoch deutliche Mängel

3,7, 4,0	AUSREICHEND (lubenter/approbatur)	Die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen.
über 4,0	NICHT BESTANDEN	Es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich.

§ 7 Module der Masterprüfung

(1) An der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt muss die oder der Studierende folgende Module erfolgreich absolvieren:

1. Modul 1.1. Grundlagen der Werbesprache (5 ECTS-Punkte), keine formalen Teilnahmevoraussetzungen, Modulprüfung: Klausur.
2. Modul 1.2. Projekt-Workshop: Interkultureller Workshop: Marketing – Werbung – Interkulturelle Kommunikation: Entwicklung einer Kommunikationsstrategie (10 ECTS-Punkte), keine formalen Teilnahmevoraussetzungen, Modulprüfung: Präsentation, Hausarbeit und Projektbericht.
3. Modul 1.3. Ethik in Werbung und Wirtschaft (5 ECTS-Punkte), keine formalen Teilnahmevoraussetzungen, Modulprüfung: Referat und schriftliche Hausarbeit.
4. Modul 1.4. Schwedisch 1 (5 ECTS-Punkte), keine formalen Teilnahmevoraussetzungen, Modulprüfung: Klausur.
5. Modul 2.1. Forschungsseminar zur Werbesprache (5 ECTS-Punkte), formale Teilnahmevoraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Grundlagen der Werbesprache (Modul 1.1), Modulprüfung: im Seminar „Markennamen“: Schriftliche Hausarbeit oder Portfolio, im Seminar „Werbekommunikation“: Referat und schriftliche Hausarbeit.
6. Modul 2.2. Visuelle Kommunikation (5 ECTS-Punkte), formale Teilnahmevoraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Projekt-Workshop – Interkultureller Workshop „Marketing – Werbung – Interkulturelle Kommunikation. Entwicklung einer Kommunikationsstrategie“ (Modul 1.2.), Modulprüfung: Projektportfolio.
7. Modul 2.3. Markt- und Werbewirkungsforschung (5 ECTS-Punkte), keine formalen Teilnahmevoraussetzungen, Modulprüfung: Präsentation und Hausarbeit.
8. Modul 2.4. Projekt-Workshop: Imagefilm (5 ECTS-Punkte), keine formale Teilnahmevoraussetzungen, Modulprüfung: Ergebnis der Projektarbeit.
9. Modul 2.5. Schwedisch 2 (5 ECTS-Punkte), formale Teilnahmevoraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Schwedisch 1 (Modul 1.4), Modulprüfung: Klausur.

(2) ¹An der Åbo Akademi, Turku, muss die oder der Studierende folgende Module erfolgreich absolvieren:

1. Modul 3.1. Introduction to Marketing (10 ECTS-Punkte), keine formalen Teilnahmevoraussetzungen, Modulprüfung: mehrere Assignments.
2. Modul 3.2. Intercultural Marketing Management 1 (5 ECTS-Punkte), formale Teilnahmevoraussetzungen: erfolgreiche Teilnahme an Introduction to Marketing (Modul 3.1) und International Business, a European Perspective (Modul 3.3., zeitlich vor Modul 3.2), Modulprüfung: mehrere Assignments.
3. Modul 3.3. International Business: a European Perspective (5 ECTS-Punkte), formale Teilnahmevoraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an Introduction to Marketing (Modul 3.1), Modulprüfung: mehrere Assignments.
4. Modul 3.4. Business-to-business Marketing in an International Context (5 ECTS-Punkte), formale Teilnahmevoraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an Introduction to Marketing (Modul 3.1), Modulprüfung: mehrere Assignments.
5. Modul 4.1. Interkulturelle Wirtschaftskommunikation (10 ECTS-Punkte), formale Teilnahmevoraussetzungen: erfolgreiche Teilnahme an Forschungsseminar zur Werbesprache (Modul 2.1), International Business - a European Perspective (Modul 3.3), B2B-Marketing in an International Context (Modul 3.4), Modulprüfung: wissenschaftliche Hausarbeit.

6. Modul 4.2 Intercultural Marketing Management 2 (5 ECTS-Punkte), formale Teilnahmevoraussetzungen: erfolgreiche Teilnahme an Introduction to Marketing (Modul 3.1) und International Business, a European Perspective (Modul 3.3) Modulprüfung: mehrere Assignments.

²Art und Umfang der Abschlussprüfungen zu den Modulen regelt die Åbo Akademi, Turku.

§ 8 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit wird mit 30 ECTS-Punkten bewertet. ²Sie umfasst folgende fünf Module:
 1. Modul 1.5. Masterarbeit Phase 1 Eichstätt (5 ECTS-Punkte), keine formalen Teilnahmevoraussetzungen, , Modulprüfung: im Rahmen der Masterarbeit.
 2. Modul 2.6. Masterarbeit Phase 2 Eichstätt (5 ECTS-Punkte), keine formalen Teilnahmevoraussetzungen, Modulprüfung: im Rahmen der Masterarbeit.
 3. Modul 3.5. Masterarbeit Phase 3 Turku (5 ECTS-Punkte), formale Teilnahmevoraussetzungen: erfolgreiche Teilnahme an allen bis dahin obligatorischen Modulen, Modulprüfung: im Rahmen der Masterarbeit.
 4. Modul 4.3. Masterarbeit Phase 4 Turku (10 ECTS-Punkte), formale Teilnahmevoraussetzungen: erfolgreiche Teilnahme an allen bis dahin obligatorischen Modulen, Modulprüfung: im Rahmen der Masterarbeit.
 5. Modul 4.4. Masterarbeit Phase 5 Eichstätt (5 ECTS-Punkte), keine formalen Teilnahmevoraussetzungen, keine Anwesenheitspflicht, Modulprüfung: im Rahmen der Masterarbeit.
- (2) Das Thema der Masterarbeit wird bis zum 31. Januar des zweiten Studienjahres bestimmt.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit läuft bis zum 15. Juli des zweiten Studienjahres. ²Die Arbeit soll im Regelfall einen Umfang von 60 DIN-A4-Seiten nicht unter- und 100 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten. ³Die Masterarbeit ist grundsätzlich in deutscher oder englischer Sprache anzufertigen. ⁴Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Bearbeitungszeit auf Antrag vom Prüfungsausschuss bis höchstens 15. August verlängert werden. ⁵Die Abgabe der Masterarbeit an der Åbo Akademi, Turku, unterliegt den dort gültigen Regelungen.
- (4) ¹Die Masterarbeit ist von Fachvertreterinnen beziehungsweise Fachvertretern beider Universitäten gemeinsam als Erst- beziehungsweise Zweitgutachter zu beurteilen. ²Die Gutachterinnen beziehungsweise Gutachter werden vom Prüfungsausschuss bestellt. ³Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter kann eine Zweitgutachterin oder einen Zweitgutachter vorschlagen; der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen vom Vorschlag der Erstgutachterin oder des Erstgutachters abweichen. ⁴In Ausnahmefällen kann als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter auch eine Dozentin oder ein Dozent einer Fakultät oder wissenschaftlichen Hochschule bestellt werden, die beziehungsweise der nicht an diesem Studiengang beteiligt ist. ⁵An der Åbo Akademi, Turku, gelten im Falle von Notenabweichungen die dortigen Regelungen.
- (5) ¹Führen die Verfahren an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt und an der Åbo Akademi, Turku, nicht zum selben Bewertungsergebnis, wird ein Schlichtungsverfahren zwischen dem Prüfungsausschuss und den an der Åbo Akademi, Turku, zuständigen Gremien durchgeführt. ²Das Schlichtungsverfahren wird zunächst in einem schriftlichen Verfahren unter Einbeziehung aller Beteiligten durchgeführt; wenn nach einem Monat keine Einigung zustande kommt, wird unverzüglich eine gemeinsame Sitzung einberufen, in der eine Klärung herbeizuführen ist. ³Die oder der Studiengangsverantwortliche ist zuständig für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens.
- (6) Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Prüfungsamt spätestens zum 15. September des zweiten Studienjahres die Bewertung aller beteiligten Gutachterinnen und Gutachter vorliegt.

§ 9 Bestehen der Masterprüfung, Prädikat

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn
 1. sämtliche Module und die Masterarbeit bis zum Ende des vierten Fachsemesters mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) absolviert wurden und
 2. die oder der Studierende insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben hat.
- (2) Ergibt sich eine Gesamtnote der Masterprüfung von 1,30 oder besser, wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.

§ 10 Prüfungszeugnis

¹Über die bestandene Masterprüfung wird von beiden Universitäten jeweils ein Prüfungszeugnis (betyg) ausgestellt. ²Es enthält zusätzlich

1. die Anzahl der absolvierten Fachsemester,
2. die Durchschnittsnote des Jahrgangs und
3. einen Hinweis, dass es sich um einen internationalen Studiengang zusammen mit der Åbo Akademi, Turku, handelt.

§ 11 Urkunde

Die Urkunde enthält zusätzlich den Hinweis, dass es sich um einen double degree handelt, dass die Studieninhalte gemeinsam von beiden Universitäten geplant wurden und dass das Studium an beiden Universitäten durchgeführt worden ist.

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

- (1) Die Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 in Kraft.
- (2) ¹Die Prüfungsordnung für den internationalen und interdisziplinären Masterstudiengang „Werbung interkulturell“ an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 05. Mai 2011, geänderte durch Satzung vom 31. Juli 2012 tritt außer Kraft. ²Sie gilt fort für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang „InterculturAd – Werbung interkulturell“ vor dem 1. Oktober 2014 aufgenommen haben, es sei denn, sie wechseln in den Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 30. April 2014 und der Eilentscheidung durch das Präsidium vom 10. März 2015 sowie der Genehmigung der Präsidentin vom 19. März 2015 und dem Einvernehmen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 16. Februar 2015; Az.: X3-5e65(KUE)-10b/140704/14.

Eichstätt/Ingolstadt, den 20. März 2015

Prof. Dr. Gabriele Gien
Präsidentin

Diese Ordnung wurde am 20. März 2015 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. März 2015.